

Münchener Regeln zur Beteiligung Dritter am Schiedsverfahren
The Munich Rules ○△□

Version 2 — 05/08/2020

Einbeziehungsklausel:

Es gelten die beiliegenden Münchener Regeln zur Beteiligung
Dritter am Schiedsverfahren (The Munich Rules)

() einschließlich / () ausschließlich der Regeln zur Nebenintervention (§ 7) und

() einschließlich / () ausschließlich der Regeln zur Streitverkündungsklage (§ 8).

The Munich Rules:

In Ergänzung zu einer ggf. gewählten Schiedsordnung oder anderweitigen
Schiedsvereinbarung und dieser jeweils vorgehend gelten für die Beteiligung
Dritter am Schiedsverfahren die folgenden Regelungen:

§ 1 Grenzen der Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens

Die Parteien sind befugt, Dritte, insbesondere Informanten, Zeugen und Sachverständige, mögliche Schuldner oder Gläubiger von Regressansprüchen sowie Behörden, Finanzmarktinstitutionen oder die Öffentlichkeit, über das schiedsrichterliche Verfahren und den zugrundeliegenden Sachverhalt zu informieren, soweit dies zur Durchsetzung oder zur Abwehr von Ansprüchen oder zur Erfüllung zwingender Berichtspflichten in Bezug auf solche Ansprüche erforderlich erscheint, die Gegenstand des Schiedsverfahrens sind oder einen Bezug zu solchen Ansprüchen haben können.

§ 2 Zulässigkeit der Streitverkündung

2.1 Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, kann eine Partei, die für den Fall des ihr ungünstigen Ausgangs des Rechtsstreits in Bezug auf einen oder mehrere Streitgegenstände

- a) einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt, oder
- b) einen Anspruch eines Dritten besorgt,

bis zum Erlass des Schiedsspruchs den Dritten von dem anhängigen Streit unterrichten mit der Aufforderung, diesem zu ihrer Unterstützung beizutreten (Streitverkündung).

- 2.2 Widerspricht die andere Partei, ist die Streitverkündung nur zulässig, wenn bzw. soweit die Streitverkündende Partei schlüssig darlegt, dass ihr in Bezug auf den bzw. die betreffenden Streitgegenstände ein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen den Dritten zustehen oder ihr ein Anspruch eines Dritten drohen kann und ihr diesbezügliches Tatsachenvorbringen glaubhaft macht.
- 2.3 Das Schiedsgericht, die ggf. das Verfahren administrierende Schiedsinstitution und ein vom Schiedsgericht ernannter Sachverständiger sind nicht Dritter im Sinne dieser Vorschrift.
- 2.4 Der Dritte ist zu einer weiteren Streitverkündung berechtigt.

§ 3 Form der Streitverkündung

- 3.1 Zum Zwecke der Streitverkündung hat die Partei bei dem Schiedsgericht, in institutionellen Verfahren vor dessen Konstituierung bei einer Geschäftsstelle der Schiedsinstitution, einen Schriftsatz einzureichen, in dem sie den Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits angibt.
- 3.2 Widerspricht die andere Partei innerhalb vom Schiedsgericht zu setzender Frist nicht, oder stellt das Schiedsgericht nach Widerspruch die Zulässigkeit der Streitverkündung fest, übersendet das Schiedsgericht, in institutionellen Verfahren auf Veranlassung des Schiedsgerichts die Geschäftsstelle der Schiedsinstitution, den Schriftsatz dem Dritten und unterrichtet den Gegner des Streitverkünders und, bei Übersendung durch die Geschäftsstelle der Schiedsinstitution, das Schiedsgericht durch Übersendung von Abschriften.
- 3.3 Die Streitverkündung wird erst mit Zugang bei dem Dritten wirksam.

§ 4 Beitritt des Dritten

- 4.1 Der Beitritt des Dritten erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Schiedsgericht, in institutionellen Verfahren bei einer Geschäftsstelle der Schiedsinstitution, und muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Parteien und des Rechtsstreits;
 - b) die Bezeichnung der Streitverkündung, die den Beitritt veranlasst;
 - c) die Erklärung des Beitritts unter Angabe der Partei, auf deren Seite

der Beitritt erfolgt und der Streitgegenstände, hinsichtlich derer der Beitritt erfolgt.

- 4.2 Das Schiedsgericht, in institutionellen Verfahren die Geschäftsstelle der Schiedsinstitution, übersendet den Schriftsatz beiden Parteien und, bei Übersendung durch die Geschäftsstelle der Schiedsinstitution, dem Schiedsgericht.

§ 5 Rechtsstellung des Dritten

- 5.1 Der Dritte muss den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in der er sich zur Zeit seines Beitritts befindet; er ist berechtigt, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen.
- 5.2 Lehnt der Dritte den Beitritt ab oder erklärt er sich nicht, so wird der Rechtsstreit ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt.
- 5.3 Die Rechtsfolgen des Beitritts oder Nichtbeitritts bestimmen sich nach den Regeln des anwendbaren materiellen Rechts.

§ 6 Kosten bei Streitverkündung

Die Kosten des beigetretenen Streitverkündeten werden als Kosten der Hauptpartei behandelt und wie diese erstattet, soweit sie Kosten der Hauptpartei ersetzt haben.

§ 7 Nebenintervention

- 7.1 Eine Nebenintervention in Bezug auf einen Streitgegenstand ist zulässig, wenn der Nebenintervenient Partei der Schiedsvereinbarung ist und das zugrundeliegende Regressverhältnis glaubhaft macht oder bei Fehlen einer dieser Voraussetzungen beide Parteien der Nebenintervention zustimmen.
- 7.2 Für den Beitritt und die Rechtsstellung des Nebenintervenienten gelten im Übrigen die Regelungen für den Streitverkündeten entsprechend.

§ 8 Streitverkündungsklage

- 8.1 Unter den für die Streitverkündung geltenden Voraussetzungen und anstelle derselben kann eine Partei den Dritten aus dem Regressverhältnis verklagen (Streitverkündungsklage), wenn

- a) die andere Partei zustimmt und
- b) der Dritte Partei der Schiedsvereinbarung ist oder dieser beitrifft und sich in Bezug auf die Streitverkündungsklage der Entscheidungskompetenz des bestehenden Schiedsgerichts unterwirft.

8.2 Für die Form der Streitverkündungsklage, den Beitritt des Dritten und dessen Rechtsstellung im Verfahren gelten die Vorschriften zur Streitverkündung entsprechend.

8.3 In Bezug auf Streitwert und Kosten werden Schiedsklage und Streitverkündungsklage getrennt behandelt.